

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Bühler + Neumaier GmbH & Co. KG

1. Gültigkeit, Angebote

1.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden sämtliche Waren („Waren“) und Dienstleistungen oder Angebote der Bühler + Neumaier GmbH & Co. KG („wir“ oder „uns“) an unseren Vertragspartner („Kunde“) ausschließlich auf der Basis der folgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AGB“) geliefert, erbracht und abgegeben. Unsere Angebote richten sich ausschließlich an Unternehmer (i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB, d.h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Geschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln) sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen. Der Geltung der Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich und vollständig widersprochen; diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

1.2 Dieses Dokument stellt zusammen mit jedweden anderen zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Dokumenten den gesamten Vertrag (der „Vertrag“) dar, und ersetzt sämtliche vorhergehenden Formen der von uns an den Kunden ausgehändigten allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen unserer Angestellten im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

1.4 Im Zweifelsfall ist für die Auslegung von Handelsklauseln die neueste Fassung der von der Internationalen Handelskammer (ICC) herausgegebenen Incoterms maßgebend.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten

2.1 Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise/Konditionen zuzüglich Mehrwertsteuer.

2.2 Erfolgt die Lieferung mehr als vier Monate nach Unterzeichnung des jeweiligen Einzelvertrags, behalten wir uns vor, den vertraglich vereinbarten Preis jederzeit vor Versand der Waren bzw. Erbringung der Leistung per schriftlicher Mitteilung zu erhöhen und zwar in dem Maß, in dem (i) unsere Kosten aufgrund von Schwankungen im Devisenhandel, Währungsregulierungen, Änderungen von Zöllen und Gebühren, Erhöhungen von Rohmaterialpreisen und Energiepreisen, Personal- oder Transportkosten steigen und (ii) derartige Kostensteigerungen außerhalb der uns zumutbaren Kontrolle liegen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

2.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung sofort nach Lieferung ohne Abzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde.

2.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unseren Forderungen stehenden Forderungen aufrechnen; das gleiche gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

2.5 Im Falle des Verzuges berechnen wir Zinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, es sei denn, es sind höhere Zinssätze vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens behalten wir uns vor.

2.6 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, für zukünftige Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.

2.7 Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ohne Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden zum Zeitpunkt der Skontierung voraus. Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum zu laufen.

2.8 Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen, die uns gegen den Kunden zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns zustehen. Die §§ 392-394 BGB bleiben unberührt.

3. Toleranzen

3.1 Zulässig sind Qualitätstoleranzen und Quantitätstoleranzen – letztere von bis zu 10 % – die sich auf Material und Produktionsprozesse zurückführen lassen, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sofern keine spezifischen Vereinbarungen getroffen wurden, werden unsere Lieferungen in Einklang mit dem allgemeinen Stand der Technik und in den üblichen Geschäftsstandards entsprechender Qualität durchgeführt. Informationen zu Lieferobjekt oder Dienstleistung (z. B. Gewichte, Maße und technische Daten) und unsere Abbildungen von diesen (z. B. Zeichnungen und Abbildungen, Druck und andere Originale/Muster), insbesondere in von uns herausgegebenen Werbe- und technischen Prospekten sind lediglich als Anhaltspunkt zu verstehen, es sei denn die Verwendbarkeit für den vertraglich vereinbarten Zweck erfordert eine vollkommene Übereinstimmung. Sie sind nicht als garantierte Qualitätsmerkmale zu verstehen; vielmehr handelt es sich um eine Beschreibung oder Charakterisierung der Lieferung oder Dienstleistungen. Abweichungen von der entsprechend den üblichen Geschäftsstandards vereinbarten Qualität, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die Verwendbarkeit für den vertraglich vereinbarten Zweck haben, sind zulässig.

3.2 Modelle, Zeichnungen und sonstige Fertigungshilfsmittel bleiben unser Eigentum, und zwar auch dann, wenn der Kunde sich an deren Kosten beteiligt hat. Sofern nichts Gegenteiliges in einem gesonderten Vertrag verabredet wurde, endet die Pflicht zu ihrer Aufbewahrung 6 Monate nach Lieferung des letzten mit ihnen bearbeiteten Auftrags. Lizenzen an unseren gewerblichen Schutzrechten werden nur eingeräumt, sofern ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum („Vorbehaltsware“) bis zur Erfüllung der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen, einschließlich solcher Forderungen, die im Wege der Erfüllungswahl durch den Insolvenzverwalter einseitig begründet werden.

4.2 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der Hauptsache auf uns und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 4.1.

4.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Zahlungsverzug ist und er kein Abtretungsverbot mit seinem Kunden vereinbart, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Ziffern 4.4 bis 4.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Weder ist Vorbehaltsware verpfändbar noch die Eigentümerschaft an dieser als Sicherheit übertragbar.

4.4 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zusammen mit allen Nebenrechten sowie Sicherheiten, die der Kunde für die Forderung erwirbt, an uns abgetreten. Dasselbe gilt für andere Forderungen, welche an den Platz der Vorbehaltswaren treten oder anderweitig in Verbindung mit der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche, die sich aus unerlaubten Handlungen im Falle von Verlust oder Zerstörung ergeben. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren an uns abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziff. 4.2 haben, wird ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil an uns abgetreten.

4.5 Der Kunde ist ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung in seinem eigenen Namen für unsere Rechnung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens jedoch bei Zahlungsverzug oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Wir werden von unserem Widerrufsrecht nur Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, seine Vertragspartner sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

4.6 Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei der der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Unsere Forderung wird mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses sofort fällig.

4.7 Sofern und solange wir Eigentümer der Waren sind, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltswaren gepfändet werden oder auf andere Weise eine Forderung in Bezug auf die Vorbehaltswaren (oder einen Teil davon) geltend gemacht wird, und/oder wenn ein Antrag auf Liquidation oder ein Insolvenzantrag gestellt wird. Im Falle einer Pfändung, Zahlungseinstellung oder Liquidation hat der Kunde den pfändenden Gerichtsvollzieher, den Verwalter oder den Insolvenzverwalter unverzüglich auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung der Pfändung oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten erstattet werden.

4.8 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, ohne ihm eine Frist zu setzen, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Kunde durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben hiervon unberührt. Nach Rückgabe der Waren sind wir berechtigt, diese zu nutzen. Unser Recht zur Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

4.9 Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen insgesamt um mehr als 50 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

5. Lieferzeit - Höhere Gewalt

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW, Incoterms® 2020) 77716 Hofsteden, wo auch der Erfüllungsort ist. Falls vom Kunden gewünscht, können die Waren auf Kosten des Kunden an einen anderen Zielort geliefert werden (Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort). Wir bestimmen den Weg und die Art des Versands sowie den Spediteur und den Frachtführer.

5.2 Angaben zu Liefer- oder Leistungszeiten sind als annähernd zu verstehen, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Liefer- oder Leistungsfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Bestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen. Sofern während der Ausführung des Vertrags solche Handlungen des Kunden erforderlich sind, verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist um den Zeitraum, um den sich die Lieferung oder Leistung aufgrund der fehlenden oder einer mangelhaften Mitwirkung des Kunden verzögert.

5.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung oder Dienstleistung, um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenschäden, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerungen bei der Einfuhr- und Zollabfertigung, die Nichtlieferung, Falschlieferung oder Lieferverzögerungen auf Seiten von Lieferanten (trotz eines von uns geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) und alle sonstigen Umstände gleich, die uns die Lieferung oder Dienstleistung ohne eigenes Verschulden wesentlich erschweren oder unmöglich machen und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren. Im Falle vorübergehender Unterbrechungen, verlängern sich die Fristen oder werden die Termine zur Lieferung der Waren oder Erbringung der Dienstleistungen auf einen späteren Zeitpunkt verlegt; und zwar entsprechend der Dauer der Unterbrechung nebst einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Durchführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Durchführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien in wesentlichen Teilen um mehr als 6 Monate, so kann diese Partei den Vertrag mit Wirkung für die Zukunft kündigen.

6. Verzug der Annahme der Lieferung

Nimmt der Kunde die gelieferten Waren nicht wie vereinbart entgegen oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen von dem Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu verlangen; einschließlich Lagerkosten, zusätzliche Wege oder Teillieferungen. Zum Ausgleich von Lagerkosten können wir eine pauschale Entschädigung verlangen in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrags der zu lagernden Waren pro vollständige Woche, bis zu maximal 5 % des Rechnungsbetrags und zwar ab Lieferdatum oder - wenn es kein Lieferdatum gibt - ab dem Datum der Mitteilung über die Versandbereitschaft der Waren. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass uns ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Wir behalten uns das Recht vor, nachweislich höhere Schäden geltend zu machen. Unsere gesetzlichen Ansprüche und Rechte bleiben unberührt. Allerdings ist die pauschale Entschädigung auf weitergehende Schadensersatzansprüche anzurechnen.

7. Wareneigenschaften

Sämtliche unserer Lieferungen werden auf Basis der vereinbarten Spezifikationen durchgeführt. Wurden keine Spezifikationen zwischen uns und dem Kunden vereinbart, werden sämtliche Lieferungen auf Basis unserer Produktanforderungen, die für diese Art von Produkten in unserem üblichem Geschäftsbetrieb gelten durchgeführt. Eine Haftung für einen bestimmten Verwendungszweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich der Kunde, der zu prüfen hat, ob die von uns gelieferten Waren für den vom Kunden beabsichtigten Zweck geeignet sind.

8. Lieferbedingungen, Gefahrenübergang

8.1 Lieferbedingungen werden in Einklang mit den aktuellen Incoterms ausgelegt. Versicherungen werden von uns nur aufgrund gesonderter Vereinbarung und Kosten des Kunden vorgenommen.

8.2 Sind wir aufgrund separater Vereinbarung für die Organisation des Transports verantwortlich und wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde. Dem Kunden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wir sind gesetzlich verpflichtet, bestimmte Verpackungen (z.B. Transportverpackungen oder bestimmte Verkaufs- und Umverpackungen) auf Anforderung von unseren Kunden kostenlos zurückzunehmen. Sinn und Zweck dieser Rücknahmepflicht ist es, unter anderem durch eine sortenreine Sammlung und fachgerechte Verwertung von Verpackungsabfall dessen Auswirkungen auf die Umwelt zu reduzieren und das Recycling voranzutreiben. Sofern Sie eine Rücknahme von Verpackungen durch uns wünschen, kontaktieren Sie bitte info@buehler-neumaier.de, +49 (7832) 9175-0.

8.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn - die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher

Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

9. Abrufaufträge, kontinuierliche Lieferungen

9.1 Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; anderenfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

9.2 Übersteigen die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den zum Zeitpunkt des Abrufs oder der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

9.3 Bei Abrufaufträgen muss versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

10. Mängelhaftung

10.1 Ansprüche des Kunden wegen der Lieferung mangelhafter Waren setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

10.2 Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs den vereinbarten Spezifikationen entspricht; sofern keine Spezifikationen vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung von Waren auf Basis des entsprechenden produktspezifischen technischen Datenblattes, welches an den Kunden im Verlauf der Produkteinführung und auf Nachfrage ausgehändigt wird. Eine Gewährleistung für einen bestimmten Verwendungszweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich der Kunde, der zu prüfen hat, ob die von uns gelieferten Waren für den vom Kunden beabsichtigten Zweck geeignet sind. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

10.3 Sind unsere Waren oder Dienstleistungen mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Gewährleistungsrechte des Kunden; Ziff. 11 (Haftungsbeschränkung) bleibt hiervon unberührt.

10.4 Außer in Fällen, in denen wir arglistig handeln und vorbehaltlich Ziff. 11.4 und Ziff. 11.5 dieser AGB, verjähren sämtliche Mängelansprüche innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung oder, falls eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Handelt es sich bei dem Leistungsgegenstand um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Verjährung.

10.5 Handelt es sich bei dem Endkunden um einen Verbraucher, der Mängelansprüche geltend macht, findet Ziff. 10.3 der AGB keine Anwendung auf alle Ansprüche des Kunden auf im Rahmen des Lieferregresses nach § 478 BGB bestehende Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz nach § 478 Abs. 2 BGB, Rücktritt oder Minderung. Für den Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 478 Abs. 2 BGB findet darüber hinaus Ziff. 10.4 dieser AGB keine Anwendung.

10.6 Die Bereitstellung von Mustern oder Proben etc. sowie Beratungsdienstleistungen, Informationen und Empfehlungen hinsichtlich der Nutzung, Verarbeitung und möglichen Anwendungen unserer Waren stellen, sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, keinerlei Garantie von Beschaffenheitsmerkmalen dar. Die Ausgabe von technischen Informationen oder Beratungen, die nicht in unserem vertraglich vereinbarten Dienstleistungsumfang enthalten sind, gewähren wir kostenfrei unter Ausschluss jeglicher Haftung; Ziff. 11.4 bleibt unberührt.

10.7 Bei Beanstandungen hat der Kunde uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu prüfen. Auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns das Recht vor, dem Kunde die Fracht- und Bearbeitungskosten sowie die Kosten der Überprüfung in Rechnung zu stellen.

11. Haftungsbeschränkung

11.1 Jegliche Haftung für Schäden, ungeachtet ihrer rechtlichen Grundlage, unterliegt den folgenden Einschränkungen.

11.2 Unsere Haftung ist – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf Schäden beschränkt, die von uns, unseren Geschäftsführern, rechtlichen Vertretern, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden. „Wesentliche Vertragspflichten“ bezieht sich auf Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag ihr Gepräge geben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung sind und deren Verletzung eine Gefährdung des Vertragsgegenstands bedeuten würde.

11.3 In Fällen der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schäden beschränkt, die für vergleichbare Transaktionen typisch sind und die bei Abschluss des Vertrags oder spätestens im Zeitpunkt der Verletzungshandlung, vorhersehbar waren.

11.4 Die Haftung nach dem ProdHaftG, aufgrund des Fehlens garantierter Beschaffenheitsmerkmale und infolge Tod, Körper- oder Gesundheitsschäden sowie aufgrund anderer zwingender Rechtsvorschriften, bleiben von den vorstehenden Beschränkungen unberührt.

11.5 Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 11 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 BGB besteht nur, sofern während der Verjährungsfrist gemäß Ziff. 10.4 sowohl (i) der Kunde die Nacherfüllung verlangt hat, als auch (ii) wir unsere Nacherfüllungspflicht verletzt haben.

12. Rechte Dritter, mittelbare Patentverletzungen, Urheberrecht

12.1 Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, ist der Kunde dafür verantwortlich, zu prüfen, ob die Waren, die wir in Übereinstimmung mit der aufgegebenen Bestellung anfertigen, Rechte Dritter verletzen. Der Kunde ist sich insbesondere bewusst, dass bestimmte Verwendungen oder Anwendungen der Waren durch Patente sowie ggf. durch weitere Mitglieder dieser Schutzrechtsfamilie geschützt sein können und dass für die Anwendung der durch diese Patente geschützten Erfindungen u.a. in der Bundesrepublik Deutschland und ggf. in anderen Ländern die Zustimmung des Patentinhabers erforderlich sein kann. Der Kunde ist verpflichtet, uns von sämtlichen Forderungen Dritter aufgrund der Verletzung von Rechtsvorschriften oder Rechten Dritter freizustellen, welche ihren Ursprung in den Bestimmungen des Bestellauftrags und/oder unrechtmäßigen Verwendungen oder Anwendungen der Waren durch den Kunden haben. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die sich aus solchen Verstößen ergeben.

12.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, behalten wir uns sämtliche Urheberrechte und / oder alle anderen geistigen Eigentumsrechte an den von uns entwickelten/gefertigten Waren (z.B. Muster, Spezifikationen, Designs etc.) vor.

13. Kritische Anwendungen

Waren, die zur Verwendung in den hiernach aufgeführten kritischen Anwendungen (nachfolgend die „Kritischen Anwendungen“) gedacht sind, bedürfen besonderer Vorkehrungen in Bezug auf die technische Produktion, Qualitätskontrolle, Rückverfolgbarkeit und den regulatorischen Rahmen. Daher sind die Waren nicht für die Herstellung von Erzeugnissen für oder zur Verwendung in Kritischen Anwendungen bestimmt, es sei denn, es wurde ausdrücklich anders in einem gesonderten Vertrag mit dem Kunden festgelegt. Für den Fall, dass der Kunde die Nutzung der Waren in einer Kritischen Anwendung beabsichtigt, ist er verpflichtet, uns im Voraus darüber zu informieren. Kritische Anwendungen sind:

- Medizinprodukte und/oder pharmazeutische Anwendungen
- Luft- und Raumfahrt;
- Rotorblätter für Windkraftanlagen; und
- Militär, Raumfahrt und Verteidigung.

14. Haltbarkeit

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, beträgt die Haltbarkeit der Waren sechs (6) Monate ab Produktionsdatum. „Haltbarkeit“ bezieht sich auf den Zeitraum, während dem die Waren ohne Beeinträchtigung ihrer Gebrauchsfähigkeit gemäß den vereinbarten Spezifikationen gelagert und verarbeitet werden können, vorausgesetzt, dass die Waren gemäß den von uns herausgegebenen Richtlinien gelagert werden.

15. Datenschutz

Personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen wir nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten können unserer Datenschutzerklärung entnommen werden, die unter <https://buehler-neumaier.de/datenschutz/> abgerufen und zudem jederzeit bei uns angefordert werden kann.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

16.1 Der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ergeben, ist 77716 Hofstetten/Ortenaukreis Deutschland. Wir sind daneben berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand (Sitz) zu verklagen.

16.2 Diese AGB und die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.